

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung HuF Presse	2
----------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Eilbeschluss nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Sanierung des Sportplatzes	
Vorlage FB I/4760/2023	4
TOP Ö 3 Ergänzung des Stellenplans 2023: Fachbereich II - Case-Manager/-Managerin (m/w/d) als Teil des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)	
Vorlage FB II/4753/2023	6
TOP Ö 4 Beschluss des 2. Nachtrages zur Zweitwohnungssteuersatzung	
Vorlage FB I/4741/2023	9
TOP Ö 5 Darstellung der Haushaltsdaten digital auf „Haushaltsdaten.de“	
Vorlage FB I/4752/2023	12

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 15.08.2023, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Eilbeschluss nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Sanierung des Sportplatzes | FB I/4760/2023 |
| 3 | Ergänzung des Stellenplans 2023: Fachbereich II - Case-Manager/-Managerin (m/w/d) als Teil des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) | FB II/4753/2023 |
| 4 | Beschluss des 2. Nachtrages zur Zweitwohnungssteuersatzung | FB I/4741/2023 |
| 5 | Darstellung der Haushaltsdaten digital auf „Haushaltsdaten.de“ | FB I/4752/2023 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Antrag auf unbefristete Niederschlagung einer Forderung | FB IV/4742/2023 |
| 2 | Entwicklungen im Personalbereich | FB I/4761/2023 |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 15.08.2023
um 17:00 Uhr im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender

Persian, Dietmar, Bürgermeister

Mitglieder

Alsdorf, Nicklas	B90/GRÜNE
Becker, Jürgen	SPD
Fink, Heike	SPD
Mallwitz, Stefan	SPD
Moritz, Frank	CDU
Mühlinghaus, Heike	B 90/GRÜNE
Päper, Cornelia	CDU
Rüter, Manfred	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/GRÜNE
Thiel, Brigitte	FaB
Ullrich, Pascal	CDU
von der Neyen, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wedekind, Felix	FaB

Beratende Mitglieder

Lietza, Markus	AfD
----------------	-----

von der Verwaltung

Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Stehl, Alexander
Zöller, Monika



Vorlage

Datum: 02.08.2023

Vorlage FB I/4760/2023

TOP	Betreff Eilbeschluss nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Sanierung des Sportplatzes
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 150.000 € bei Kostenstelle 21410 „Hilfsobjektkostenstelle für Sportplatz Schnabelsmühle“, Konto 523200 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	15.08.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Der Kunstrasenplatz des Sportplatzes Schnabelsmühle hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht. Reparaturversuche zur Verlängerung der Lebensdauer im Jahre 2022 führten nicht zum gewünschten Erfolg. Das Gebäudemanagement hatte dafür einen Haushaltsansatz von 250.000 € für das Jahr 2026 angemeldet. Hierbei handelte es sich um einen groben Schätzwert nach Rücksprache mit einer Fachfirma. Allerdings konnte damals wegen Schneefalls die Situation nur eingeschränkt begutachtet werden.

Der Rat hat am 28.02.2023 im Zuge des Beschlusses zum Haushalt 2023 festgelegt, dass die Sanierung auf 2024 vorgezogen und umgehend mit der Planung begonnen werden soll. Gebäudemanagement und Schulamt haben daraufhin Gespräche mit einem Planungsbüro geführt, welches die Sanierungsmaßnahme planen und begleiten soll. Eigene Fachkompetenzen in Bezug auf Kunstrasenplätze gibt es im Gebäudemanagement nicht.

Bei zwei Ortsterminen wurde festgestellt, dass der Unterbau des Platzes noch in Ordnung ist und darauf aufgebaut werden kann. Es wurde besprochen, dass die vorhandene Sprunggrube und die Kugelstoßanlage auf das Kleinspielfeld hinter dem Umkleidegebäude verlegt werden soll. Dadurch wird ermöglicht, dass hinter dem Hauptspielfeld auch im rückwärtigen Teil ein zweites Kleinspielfeld mit Kunstrasen entstehen kann, so dass nunmehr zwei kleine Plätze für den Nachwuchs eingerichtet werden können. Dafür ist ein zusätzlicher Ballfangzaun erforderlich. Es wurde weiterhin festgelegt, dass die Erneuerung der Tartanbahn noch geschoben werden kann, diese muss nicht zwingend mitgemacht werden.

Die Maßnahme wurde mit dem Stadtsportverband abgestimmt und fand breite Zustimmung.

Nach Übersendung der Unterlagen und der Massenermittlung hat das beauftragte Büro eine erste Kostenberechnung von rund 360.000 € vorgelegt. Das Leistungsverzeichnis wird vom Ingenieurbüro erstellt und die Arbeiten werden vom Gebäudemanagement ausgeschrieben, damit die Ausführung im nächsten Jahr zeitnah erfolgen kann. Zusammen mit dem Ingenieurhonorar werden voraussichtlich rund 400.000 € für die Maßnahme benötigt.

Die damit zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 150.000 € können aus dem Bestand der Schul- und Bildungspauschale genommen werden. Zur Gegenfinanzierung werden die Mittel aus der Schul- und Bildungspauschale auf die Sportpauschale umgebucht. Die beiden Zweckpauschalen des Landes sind gegenseitig deckungsfähig.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung des Mittelbedarfes erfolgt durch Erträge aus der pauschalen Landeszuweisung bei Produkt 1.42.01.01 „Bereitstellung / Betrieb von Sportanlagen“, Konto 458501 „Bestandskorrekturen Schul- und Bildungspauschale“ in Höhe von 150.000 €.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

./.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I	FB IV	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns



Vorlage

Datum: 01.08.2023
Vorlage FB II/4753/2023

TOP	Betreff Ergänzung des Stellenplans 2023: Fachbereich II - Case-Manager/-Managerin (m/w/d) als Teil des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Einrichtung einer neuen unbefristeten Vollzeitstelle als Case-Manager/Managerin (m/w/d) als Teil des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) in Hückeswagen (Kostenstelle 120550 - Produkte 1.31.11.01 <u>und</u> 1.31.11.02.)	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	15.08.2023	öffentlich
Rat	26.09.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Die Zuwanderung nach Deutschland und die Integration der geflüchteten Menschen wird in den nächsten Jahren eine dauerhafte Aufgabe für die Gesellschaft in Deutschland bleiben, auch für die Schloss-Stadt Hückeswagen. Der Stadtverwaltung kommt dabei die Aufgabe zu, dauerhaft für die Unterkunft und Betreuung der Menschen zu sorgen, neben vielen ehrenamtlich engagierten Menschen.

Vielfach wenden sich die Geflüchteten sowie auch die Ehrenamtler an die Verwaltung mit der zentralen Frage: „Wie funktioniert Deutschland in Bezug auf die zu erledigenden Behörden-gänge?“ oder mit konkreteren Fragen wie: "Welche Behörde ist zuständig?" oder "Was bedeutet dieses Schreiben übersetzt in die Alltagssprache?"

Gegenüber der ersten großen Zuwanderung in 2015 lässt sich für Hückeswagen aktuell feststellen, dass aufgrund der Kriegs- und Krisengebiete sehr viele Menschen neu in die Stadt gekommen sind und einer Betreuung bedürfen. Aktuell besteht zudem noch die Verpflichtung, ca. 100 weitere Flüchtlinge aufnehmen zu müssen.

Im Fachbereich II -Bildung und Soziales- betreut Herr Moritz als Sozialarbeiter viele dieser Menschen. Jedoch hat sich sein Aufgabenportfolio im Rahmen der Stabsstelle Soziales derart erweitert, dass für die Betreuung geflüchteter Menschen deutlich weniger Zeit vorhanden ist als früher. Dies ist natürlich für den Integrationsprozess suboptimal.

Die Implementierung eines sog. Case-Managers für Hückeswagen (vereinfacht "eines Kümmerers") über das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) zusammen mit dem Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Kreises stellt eine sehr gute Gelegenheit dar, mit Kostentragung durch das Land die Betreuung geflüchteter Menschen personell in Hückeswagen breiter aufzustellen.

In Hückeswagen war seit dem 01.01.2022 eine Case-Managerin - angestellt über die Caritas - tätig. Sie war zu 50% in Hückeswagen tätig und zu 50% in Wipperfürth. Es erfolgte eine Vorstellung des KIM Case-Managements im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie am 24.01.2023. Es darf insoweit auf die Niederschrift nebst Anlagen verwiesen werden.

Leider hat die bisherige Stelleninhaberin nun zum 30.06.2023 gekündigt und nimmt ab dem 01.07.2023 die gleiche Aufgabe nun in Lindlar in Vollzeit wahr.

Es war wohl die geteilte Vollzeitstelle über einen beauftragten Träger nicht so attraktiv, so dass die bisherige Stellinhaberin wieder gekündigt hat und die Stelle aktuell unbesetzt ist.

Die ersten Erfahrungen aus dieser Arbeit vor Ort zeigen jedoch der Stadt, dem KI und der Case-Managerin selbst, dass es in Hückeswagen so viele Anliegen gibt, so dass deren Bearbeitung eine Vollzeitstelle rechtfertigt.

Es hat daher das KI des Kreises gegenüber der Verwaltung bereits verbindlich mitgeteilt, dass die Einrichtung einer Vollzeitstelle für Hückeswagen machbar und finanzierbar ist (aus Landesmitteln). In diesem Kontext wurde auch angeregt, dass eine Anstellung über die Kommune selbst erfolgen solle, um eine stärkere Bindung an die Stadt und die zu betreuenden Menschen zu bewirken.

Bei dem Kommunalen Integrationsmanagement (KIM) handelt es sich um ein auf Dauer angelegtes Landesprogramm des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein – Westfalens (NRW).

Es besteht aus insgesamt drei Bausteinen: die Finanzierung von Personalstellen in Ausländer- und Einwanderungsbehörden, zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschalen für Personalstellen für ein individuelles Case-Management in den Kommunen, sowie die Einrichtung des strategischen Integrationsmanagements durch die Förderung koordinierender Stellen (bei kreisangehörigen Kommunen in der Regel im Kommunalen Integrationszentrum – kurz KI - angesiedelt bei der Kreisverwaltung, so auch im OBK).

Es bietet Menschen mit Einwanderungsgeschichte durch ein Case-Management (durch persönliche Ansprechpartner) ein individuelles Unterstützungsangebot vor Ort. Es richtet sich an zugewanderte Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder dem Bezug von Sozialleistungen (Bürgergeld vom Jobcenter, Leistungen nach AsylbLG, Wohngeld usw.) und führt so zu einem Abbau von (Verwaltungs-)Barrieren, die die Integrationsprozesse erschweren. Es wird durch das KIM auch die rechtskreis- und institutionsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Behörden gestärkt.

Mit der Novellierung des [Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen \(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG\)](#) Anfang 2022 wurde der gesetzliche Rahmen zur Förderung der integrationspolitischen Infrastruktur geschaffen und mit einer jährlich ansteigenden Mindestsumme in Höhe von 130 Millionen Euro festgeschrieben.

Im § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist die Förderung des Kommunalen Integrationsmanagements geregelt. Diese gesetzliche Grundlage sichert den Kommunen eine umfangreiche und langfristige Unterstützung für ihre Integrationsarbeit zu. Das Kommunale Integrationsmanagement ist das bislang größte integrationspolitische Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das KIM bietet somit die Chance mit seinen auf Dauer angelegten Finanzierungsmitteln durch das Land NRW persönliche Ansprechpartner für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte fast kostenneutral vor Ort zu implementieren. Mit diesem Angebot ließe sich eine nachhaltige Integrationsarbeit in Hückeswagen deutlich stärken. Andere Nachbarkommunen haben bereits über KIM ihre Personalsituation verstärkt oder haben dies bereits unabhängig davon getan.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die neue Vollzeitstelle des Case-Managers/der Case-Managerin direkt bei der Stadt anzusiedeln mit dem Ziel, eine dauerhaftere Bindung des Personals an den Sozialraum Hückeswagen zu realisieren, gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in den sozialen Berufen.

Es stehen lt. dem KI des OBK aktuell 57.000 € p.a. für die Vollzeitstelle als Finanzmittel für die Schloss-Stadt Hückeswagen zur Verfügung. Geht man von einer üblichen Vergütung eines Sozialarbeiters/einer Sozialarbeiterin aus, fielen aktuell nur jährliche ungedeckte Kosten von z.Zt. ca. 1.000 € zu Lasten des Kommunalhaushaltes an zuzüglich der Sachkosten für den einzurichtenden Arbeitsplatz.

Es sollten diese auf Dauer angelegten Finanzmittel des Landes als Chance für die Erweiterung der Integrationsarbeit bestmöglich für Hückeswagen genutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stellenplan 2023 wird erweitert. Die Finanzierung der Stelle erfolgt fast ausschließlich über Landesmittel. Bei der Schloss-Stadt Hückeswagen verbleibt nach jetzigem Stand ein aktuell zu leistender Eigenanteil von etwa 1.000 € pro Jahr an Personalkosten sowie die üblichen Sachkosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes. Diese zusätzlichen Aufwendungen können aus dem Jahresbudget gedeckt werden.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Alexander Stehl



Vorlage

Datum: 24.07.2023

Vorlage FB I/4741/2023

TOP	Betreff Beschluss des 2. Nachtrages zur Zweitwohnungssteuersatzung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 2. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 18.12.2019 als Satzung	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	15.08.2023	öffentlich
Rat	26.09.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Die Zweitwohnungssteuersatzung ist auf Grundlage von Änderungen der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW anzupassen.

Es ergeben sich folgende Änderungen, die sowohl Anpassungen an geltendes Recht beinhalten, als auch redaktioneller Art sind:

§ 2 Abs. 2 wurde redaktionell angepasst.

§ 2 Absatz 2 (alt)

Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021, BGBl. I, S. 591) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021, BGBl. I, S. 591) sind zugunsten und zulasten der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

§ 2 Absatz 2 (neu)

Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2022, BGBl. I, S. 1182) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

Es findet in Anlehnung an § 27 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eine Neufassung des § 2 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung statt. Demnach liegt ebenfalls keine Zweitwohnung vor, sobald eine Ausnahme der Meldepflicht auf Grundlage des § 27 BMG gegeben ist. Dies hat des Weiteren zur Folge, dass zu einer bereits früher vorhandenen Regelung in der Zweitwohnungssteuersatzung zurückgekehrt werden kann. So liegt keine Zweitwohnung vor, wenn Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als zwei Monate für ihren persönlichen Lebensbedarf oder denjenigen ihrer Familienmitglieder nutzen oder vorhalten.

§ 2 Absatz 3 (alt)

Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum nicht länger als sechs Monate für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

§ 2 Absatz 3 (neu)

*Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Satz 1 sinngemäß. **Soweit nach § 27 des Bundesmeldegesetzes eine Ausnahme von der Meldepflicht greift, liegt keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung vor.** Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum **weniger als zwei Monate** für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält. **Satz 3 bleibt unberührt.***

Des Weiteren findet eine Ergänzung in § 4 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung statt. Diese dient vorsorglich aufgrund eines Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus März 2021. Demzufolge sind aufgrund von Bestimmtheits- und Gleichbehandlungsgründen Parameter in der Satzung festzulegen, die zur Konkretisierung und Orientierung für die Schätzung der Jahresnettokaltmiete dienen.

§ 4 Absatz 3 (alt)
In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens fünfzig v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 4 Absatz 3 (neu)
In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens fünfzig v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung von Eigentümern oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). **Dies geschieht unter Berücksichtigung der für Objekte gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlten Nettokaltmiete; besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser heranzuziehen.**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Natalie Getta



Vorlage

Datum: 01.08.2023

Vorlage FB I/4752/2023

TOP	Betreff Darstellung der Haushaltsdaten digital auf „Haushaltsdaten.de“
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	15.08.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2021 werden die Haushaltsdaten der Schloss-Stadt Hückeswagen auch auf der Plattform „Haushaltsdaten.de“ der Firma eOpinio GmbH im Internet veröffentlicht.

Damit wurde beabsichtigt, den Haushalt in elektronischer Form dynamisch, interaktiv und durchsuchbar darzustellen und so leichter nutzbar und lesbar zu machen für Interessierte. Ebenso sollte durch eine grafische Aufbereitung der Haushalt aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden können.

Seit der Einführung wurden nun drei Haushalte bei „Haushaltsdaten.de“ veröffentlicht.

Dabei haben sich drei Sachverhalte gezeigt, die Veranlassung geben, diesen Service zu überdenken:

- Die Akzeptanz zur Nutzung des Systems in der Bevölkerung ist äußerst gering.

Eine erste Auswertung zur Nutzung des Systems im Januar 2022 ergab für den Zeitraum 04/2021 bis 12/2021 insgesamt 97 Aufrufe der Seite. Davon fanden aber rd. 40 Aufrufe zum Zeitpunkt der Infoveranstaltung der Verwaltung zur Vorstellung des Systems gegenüber dem Rat statt. Bereinigt man die Aufrufe um diejenigen, die im direkten Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Angebotes stehen, so verbleiben noch durchschnittlich rd. 6,3 Aufrufe im Monat.

Eine zweite Auswertung zur Nutzung des Systems fand im Februar 2023 statt. Im Zeitraum von 09/2022 bis 01/2023 wurde das System insgesamt 46-mal aufgerufen. Das sind im Durchschnitt rd. 9,2 Aufrufe im Monat.

- Bis zum heutigen Tag ist noch keine Anmerkung oder Frage begründet durch die Nutzung des Systems an die Kämmerei gerichtet worden.
- Die Aufbereitung der Daten für „Haushaltsdaten.de“ ist deutlich aufwendiger, als das bei Vertragsabschluss absehbar war. Auch nach dem ersten massiven Zeitaufwand beträgt der Arbeitsaufwand immer noch mehr als eine ganze Arbeitswoche eines Mitarbeiters. Zu diesem Personalaufwand der Stadt kommen jährliche Aufwendungen für den Service selbst i.H.v. rd. 1.600 €.

Die geringe Nutzung rechtfertigt nur sehr bedingt diesen hohen Aufwand für die Bereitstellung des Systems. Im Wesentlichen muss man feststellen, dass der Bereitstellung der Daten über dieses Tool keine bedeutende Rolle zukommt.

Der Vertrag soll daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. Alternativ könnten bei Bedarf wieder Informationsveranstaltungen angeboten werden, bei denen zudem ein persönlicher Kontakt stattfindet und Fragen aus der interessierten Bevölkerung unmittelbar beantwortet werden können. Ebenfalls können weitere Formen der Bürgerbeteiligung umgesetzt werden, z.B. über eine Online Umfrage o.ä..

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung von rd. 5.000 Euro jährlich.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

./.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns